

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 28. Januar 2022

165. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2022 2

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 2. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 2
- Nr. 3. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. November 2021 15
- Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zu § 26 KAVO und Anlage 14 KAVO) 15
- Nr. 5. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Berufsausbildungsordnung) 16
- Nr. 6. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur PiA-Ordnung) 16
- Nr. 7. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur Praktikantenordnung) 16
- Nr. 8. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur Studierendenordnung) 17
- Nr. 9. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2021 (Beschluss zur Anlage 32 KAVO) 17
- Nr. 10. Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission 17
- Nr. 11. Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet 20
- Nr. 12. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn 22
- Nr. 13. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Beninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die

- Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde 23

- Nr. 14. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau 25

- Nr. 15. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau 26

Personalnachrichten

- Nr. 16. Heilige Weihen – Korrektur 27

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 17. Richtlinien über eine Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken (Klimaschutzfondsrichtlinien) 27
- Nr. 18. Dekret zur Bestellung eines Interimsgremiums für den Gemeindeverband Ruhr 29
- Nr. 19. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde 30
- Nr. 20. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau 31
- Nr. 21. Erwachsenen-Firmung 2022 31
- Nr. 22. Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 31
- Nr. 23. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022 32
- Nr. 24. Warnung 32

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 25. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung 33

Rechtssammlung – Ergänzungsblatt

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien.

Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtswahlleistung

I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den [Erz-]Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.

II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den [Erz-]Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtswahlleistung beträgt, abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1, der Bemessungssatz für die Weihnachtswahlleistung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.

(2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt, gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen

Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

(3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

(4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigte Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin / eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildende nicht auf eine andere Ärztin / einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin / dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin / einen Betriebsarzt handeln, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildende nicht auf eine andere Ärztin / einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
- b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
- c) von Herstellungsverfahren oder
- d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen,

bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der

kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtswendigung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendigung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendigung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundenen Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistenten absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.089,91 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,21 Euro
ab 1. April 2022		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.114,91 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden, sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zugrunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnitts

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnitts finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlagen 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtsszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7

ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II. der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7

werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
	im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro
ab 1. April 2022		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
	im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro
ab 1. April 2022		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
	im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a	
ab 1. April 2021:	1.490,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.515,00 Euro
b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b	
ab 1. April 2021:	1.300,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.325,00 Euro
c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c	
ab 1. April 2021:	1.360,00 Euro
ab 1. April 2022:	1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

(7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigte Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v. H.

(8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lern-

mittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SVEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i. S. v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,

d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitar-

beiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnitts A und des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),

b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.490,00 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.515,00 Euro

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.300,00 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnitts.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten

Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegrierten dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß diesem Abschnitt eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswahlleistung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7 Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte

Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnitts die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnitts fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur

Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnitts abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte


Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 09.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/8-2021

Nr. 3. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. November 2021

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Weitergeltung des Abschnittes F der Anlage 7 AVR in der am 31.07.2021 geltenden Fassung

Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt F in der am 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR gilt nach § 5 Satz 3 des Abschnitts I des Teils II (Besonderer Teil) der Anlage 7 AVR in der am 01.08.2021 geltenden Fassung fort und wird als Abschnitt J dieses Teils II weitergeführt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 5. Januar 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/9-2021

Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zu Anlage § 26 KAVO und Anlage 14 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 148.), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 26 Leistungsentgelt / Alternatives Entgeltanreiz-System“

b) An Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Alternativ zum Leistungsentgelt (Absatz 1) kann das in Absatz 2 geregelte Gesamtvolumen durch Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO), in der insbesondere die Aufteilung des sich daraus ergebenden Budgets auf einzelne Maßnahmen geregelt wird, ganz oder teilweise auf das in Satz 2 dargestellte alternative Entgeltanreiz-System verwendet werden.“

Das Budget kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder zur Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, KiTa-Zuschüsse oder Wertgutscheine). Sofern Teile des in der Dienstvereinbarung vereinbarten Budgets nicht gemäß Satz 2 verbraucht werden, erhöht sich hierdurch das Gesamtvolumen nach Absatz 2 im Folgejahr um diesen Restbetrag. Die aus dem alternativen Entgeltanreiz-System gewährten Leistungen sind zusatzversorgungspflichtig, soweit es sich dabei um steuerpflichtige Einnahmen des Mitarbeiters handelt.

Über Vereinbarungen im Sinne dieses Absatzes sowie ihre Ausgestaltung ist das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat zu unterrichten. Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat informiert die Regional-KODA über den Abschluss der Dienstvereinbarung durch Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission.“

2. In § 26a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 S. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5 S. 1“.

3. Die Anlage 14 KAVO wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift der Anlage 14 KAVO erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„* § 2 KAVO in Verbindung mit Ziffer 2 der ‚Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse‘ (Beschluss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 23. November 2016) bleibt unberührt.“

b. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Weihnachtzuwendung.“

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) oder eine andere von einer Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossene Ordnung Anwendung fand, erhält eine Zuwendung, wenn er wegen

a) Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a KAVO) oder

b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 KAVO)

ausgeschlossen ist oder

c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer sonstigen abschlagsfreien Altersrente nach dem SGB VI,

d) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

e) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

oder

f) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.“

cc) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c. § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Fußnote zu Satz 1 wird gestrichen.

bbb) Satz 1 wird sodann wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendung beträgt

in den Entgeltgruppen 1 bis 8:	84,51 %
in den Entgeltgruppen 9a bis 12:	70,69 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15:	68,09 %

eines Monatsentgelts.“

ccc) In Satz 6 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23a KAVO hat.“

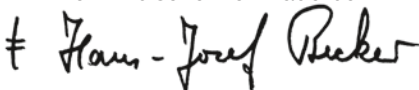
cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

d. In § 4 Absatz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2021

Nr. 5. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Berufsausbildungsordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geän-

dert am 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 150.), wird wie folgt geändert:

In § 27 werden die Worte „Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch“ durch die Worte „Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2021

Nr. 6. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 151.), wird wie folgt geändert:

In § 23 werden die Worte „Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch“ durch die Worte „Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2021

Nr. 7. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur Praktikantenordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Pader-

born (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 152.), wird wie folgt geändert:

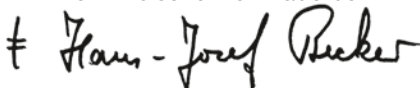
In § 7 Absatz 1 wird der fünfte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2021

Nr. 8. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Beschluss zur Studierendenordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

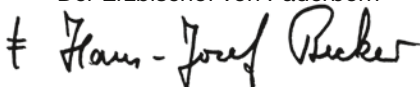
I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.) wird wie folgt geändert:

In § 24 werden die Worte „Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch“ durch die Worte „Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2021

Nr. 9. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2021 (Beschluss zur Anlage 32 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Dezember 2021 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 148.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

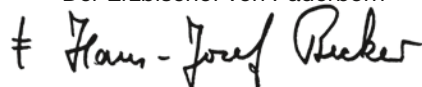
„Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation am 30. Juni 2022 besteht und darüber hinaus verlängert wird.“

2. In § 8 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 20.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Nr. 10. Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.11.2015 (KA 2015, Nr. 161.), zuletzt geändert am 16.10.2019 (KA 2020, Nr. 21.), wird wie folgt geändert:

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3 ff. AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(inne)n besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend den vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/-in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welche(r) Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offiziatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hier nach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“

Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen

Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

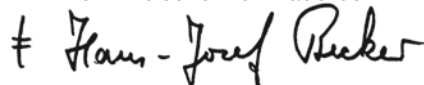
„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 05.01.2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/3-2020

Nr. 11. Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet

Artikel 1

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden zu ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindeverband und zu dessen Auflösung die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark angeordnet.

(2) Ebenso wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu ihrem Anschluss und zur Erweiterung des Gemeindeverbandes gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 VVG die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet angeordnet.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet durch Anschluss der folgenden ehemals dem aufgelösten Gemeindeverband Ruhr-Mark angehörenden Kirchengemeinden erweitert:

- Herdecke, St. Philippus und Jakobus;
- Ende Syburg, St. Urban;
- Wetter, St. Peter und Paul;
- Boele, St. Johannes Bapt.;
- Hagen, St. Marien;
- Hagen, St. Josef;
- Hagen, St. Meinolf;
- Hagen, St. Michael;
- Eckesey, St. Petrus Canisius;
- Eilpe, Herz Jesu;
- Haspe, St. Bonifatius;
- Haspe-Westerbauer, St. Konrad;
- Vorhalle, Liebfrauen;
- Hagen, St. Elisabeth;
- Ernst, Heilig Geist;
- Hohenlimburg, St. Bonifatius;
- Halden, Heilig Kreuz;
- Witten, St. Marien;
- Witten, St. Vinzenz;
- Witten, Heiligste Dreifaltigkeit;
- Witten, St. Franziskus;
- Witten-Bommern, Herz Jesu;
- Balve, St. Blasius;
- Mellen, St. Barbara;
- Beckum, St. Nikolaus;
- Eisborn, St. Antonius Eins.;
- Garbeck, Heilige Dreikönige;

Grundbuch von Hohenlimburg Blatt 2001

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen

- Langenholthausen, St. Johannes Bapt.;
- Affeln, St. Lambertus;
- Blintrop, St. Agatha;
- Küntrop, St. Georg;
- Hemer, St. Vitus;
- Iserlohn, St. Pankratius;
- Sümmern, St. Gertrudis und St. Johannes Ev.;
- Hennen, Herz Jesu;
- Letmathe, St. Kilian;
- Letmathe-Grüne, Herz Jesu;
- Letmathe-Oestrich, Mariä Himmelfahrt;
- Lendringsen, St. Josef;
- Hüingsen, Christ-König;
- Menden, Heilig Kreuz;
- Menden, St. Vincenz;
- Böesperde, St. Maria Magdalena;
- Barge, St. Johannes Bapt.;
- Halingen, St. Antonius Eins.;
- Schwitten, Mariä Heims. und St. Apollonia;
- Menden, St. Marien;
- Menden, St. Walburgis;
- Bergkamen, Heilig Geist;
- Bönen und Heeren, St. Barbara;
- Kamen, Hl. Kreuz;
- Unna, St. Katharina;
- Fröndenberg, St. Marien;
- Bausenhagen, St. Agnes;
- Holzwickede, Liebfrauen;
- Opherdicke, St. Stephanus.

(2) Der erweiterte Gemeindeverband führt die Bezeichnung: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr.

(3) Sitz des Gemeindeverbandes ist Dortmund.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und der Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr um die ehemals dem Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark angehörenden Kirchengemeinden geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark geht dessen im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hohenlimburg	18	9	231	Hofraum, Langenkampstraße 21
Hohenlimburg	18	380	645	Gebäude- und Freifläche, Langenkampstraße 21

*Grundbuch von Hagen Blatt 5461**Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Wege- und Fahrrecht an Flur 8, Nr. 218, 221, 222 und 259 in Hagen Blatt 2284 Abt. II Nr. 39				
Vorhalle	8	306	7733	Hof- und Gebäudefläche, Funckenhausen 3

und

*Grundbuch von Hagen Blatt 14397A**Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Boele	4	559	124	Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3
Boele	4	561	1471	Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 6
Boele	4	796	485	Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3
Boele	4	797	151	Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3

auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Der Zweck des Gemeindeverbandes besteht in der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Verwaltungshilfe für die angeschlossenen Mitgliedsgemeinden, soweit die einzelnen Kirchenvorstände die Inanspruchnahme beschließen,
2. Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden,
3. wirtschaftliche Betreuung der zugeordneten selbstständigen Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter,
4. Wahrnehmung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der überpfarrlichen Seelsorge und Bildungsarbeit in verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Gemeindeverband Rechtsträger sowohl für seine eigenen Einrichtungen als auch für die ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen sowie Anstellungsträger für die Arbeitsverhältnisse der eigenen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter der ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen. Im Rahmen des § 24 Satz 1 VVG übernimmt der Gemeindeverband im Bedarfsfalle überpfarrliche Aufgaben im Einvernehmen mit der Erzbischöflichen Behörde. Selbstständige kirchliche Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter werden von der Erzbischöflichen Behörde dem Gemeindeverband zugeordnet.

Artikel 6

(1) Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband im Rechtsverkehr und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 VVG entsprechend.

(3) Bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung kann der Generalvikar unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

(4) Die Erledigung der laufenden Büro- und Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Verbandsgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

Artikel 7

(1) Die Einnahmen des Gemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Gemeindeverband erhält für die Durchführung der eigenen Aufgaben und der Aufgaben der ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen von der Erzbischöflichen Behörde aus Kirchensteuermitteln eine Bedarfszuweisung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

(3) Die Bedarfsanforderung erfolgt durch die Haushaltspläne des Gemeindeverbandes und der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Gemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchführung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und für die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

(5) Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbstständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung. Soweit die zugeordneten Einrichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte vornehmen, gelten diese als im Namen und für Rechnung des Gemeindeverbandes abgeschlossen.

(6) Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Gemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde einzuholen.

Artikel 8

(1) Die Anstellung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des in den Haushaltsplänen jeweils genehmigten Stellenplanes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Artikel 9

(1) Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Ihm ist Gehör zu gewähren.

(2) Das Gleiche gilt für die Sitzung des Verbandsausschusses, soweit wichtige Belange der einzelnen Einrichtungen behandelt werden sollen.

Artikel 10

Für die Gemeindeverbände gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 22-27 und entsprechend die §§ 9-21 VWG.

Artikel 11

(1) Die Auflösung gilt als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2021, und die Erweiterung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Genehmigung an.

(2) Die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 6.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 118.), treten zeitgleich außer Kraft, soweit in dieser Urkunde nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 7.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 119.), treten gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn, den 15.12.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1530/1/1-2021

Grundbuch von Attendorn Blatt 5682

Eigentümer: Katholische Pfarrei Sel. Adolph-Kolping, Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Attendorn	10	1765	3648	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Amselstraße 6

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn über.
Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Nr. 12. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn

Durch die Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn wird in Abstimmung mit dem Pfarrer dieser Pfarreien und dem Pastoralverbund des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Attendorn erbeten, die Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn einzugliedern, um so die Struktur an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Attendorn anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn geht deren im Grundbuch von Attendorn eingetragenes Grundvermögen:

Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn verwaltet.

Artikel 7


Der für die Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn bestehende Pfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten Wahl unberührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/24-2020

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19.11.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 08.12.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Nr. 13. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde

Durch die Kirchenvorstände der im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Am Phoenixsee errichteten Kirchengemeinden wird in Abstimmung mit dem Pfarrer und dem Gesamtpfarrgemeinderat dieses Pastoralen Raumes erbeten, die Pfarrgemeinden St. Joseph Dort-

mund-Berghofen, St. Benno Dortmund-Benninghofen, Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Herz Jesu Dortmund-Hörde aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde einzugliedern, um den Pastoralen Raum als Gesamtpfarrei neu zu strukturieren und die Struktur so an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse des Pastoralen Raumes anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde zugewiesen.

Mit dem Vollzug dieser Urkunde erlischt der Pastoralverbund Am Phoenixsee. Die Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde bildet als Gesamtpfarrei einen Pastoralen Raum.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde bilden die bisherigen Außengrenzen der sechs Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarr- bzw. Pfarrvikariekirchen St. Joseph in Dortmund-Berghofen, St. Benno in Dortmund-Benninghofen, Heilig Geist in Dortmund-Wellinghofen, St. Kaiser Heinrich in Dortmund-Höchsten und Herz Jesu in Dortmund-Hörde werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist

Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde geht deren im Grundbuch von Dortmund eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 55013

Eigentümer: Katholische Herz-Jesu-Kirchengemeinde in Dortmund-Hörde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hörde	1	1281	4270	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Am Richterbusch 4, 6
Hörde	1	1395	1678	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke Ermlinghofer Str. 23

Grundbuch von Dortmund Blatt 10860

Eigentümer: Heilig-Geist Kirchengemeinde in Dortmund-Wellinghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Wellinghofen	1	307	5061	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Auf den Porten 6, 8
Wellinghofen	1	1026	3273	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Auf den Porten 2, 4
Wellinghofen	1	1151	2624	Freifläche, Preinstraße

Grundbuch von Dortmund Blatt 12092

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Joseph“ in Dortmund-Berghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	2	358	370	Weg, Berghofen
Berghofen	2	865	2267	Friedhof, das.
Berghofen	2	589	128	desgl., Am Oldendieck
Berghofen	2	864	892	Ackerland, 492. proj. Straße
Berghofen	2	1210	3877	Friedhof, Kleiberweg 23
Berghofen	2	568	5012	Gebäude- und Freifläche, Busenbergstraße 2, 4, 4 A
Berghofen	2	1406	2310	Gebäude- und Freifläche, Busenbergstraße 7
Berghofen	2	68	4276	Friedhof, Kleiberweg
Berghofen	2	1415	3870	Gebäude- und Freifläche, Berghofer Straße 115, Busenbergstraße

Grundbuch von Dortmund Blatt 12388

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Kaiser-Heinrich in Dortmund-Höchsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	3	36	2358	Gebäude- und Freiflächen, öffentlich Höchstener Straße 78
Berghofen	3	154	793	Weg, das.

Grundbuch von Dortmund Blatt 12413

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Dortmund-Hoechsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	3	58	2771	Friedhof, Gemeine Mark
Berghofen	3	66	1962	Hof- u. Gebäudefläche, Obermarkstr. 122
Berghofen	3	67	1847	Hof- u. Gebäudefläche, Obermarkstr. 124
Berghofen	3	152	617	Freifläche, Höchstener Str.
Berghofen	3	184	1	Straße, Höchstener Straße
Berghofen	3	187	220	Weg, das.
Berghofen	3	188	7774	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Friedhof, das. 71

Grundbuch von Dortmund Blatt 15953

Eigentümer: Kath. Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) St. Benno in Dortmund-Benninghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Benninghofen	3	2008	5420	Gebäude- und Freifläche, Benninghofer Straße 164, 166, 168

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde über.
Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 Absatz 1 dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesonder-tes Dekret.

Mit Vollzug dieser Urkunde bildet der für den Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Phoenixsee gewählte Gesamtpfarrgemeinderat bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde.

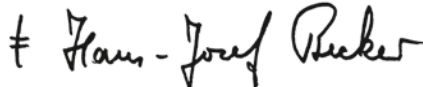
Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/44-2020

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19.11.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 08.12.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Nr. 14. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

Durch die Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Freudenberg und Pfarrei Heilige Familie Weidenau wird in Abstimmung mit dem Pfarrer und den Pfarrgemeinderäten dieser Pfarreien erbeten, die Pfarrei St. Marien Freudenberg aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei Heilige Familie Weidenau einzugliedern, um so die Struktur an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Siegen-Freudenberg anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Mariä Geburt in Freudenberg wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Freudenberg über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg geht deren im Grundbuch von Freudenberg eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Freudenberg Blatt 160

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Freudenberg	12	257	70	Weg, Triftstraße
Freudenberg	12	258	2	Weg, Triftstraße
Freudenberg	17	240	27	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, Friedenshortstraße 13, 15
Freudenberg	17	241	10 296	Gebäude- und Freifläche, Friedenshortstraße 13, 15
Freudenberg	17	207	1	Gebäude- und Freifläche, Friedenshortstraße 11, 13, 15, 15A

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 Absatz 1 dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Weidenau verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Weidenau erfolgt Übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesonderetes Dekret.

Der für die Pfarrei Heilige Familie Weidenau bestehende Pfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten Wahl unberührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

„Grundbuch von Weidenau Blatt 7430 (Teileigentumsgrundbuch)


Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Weidenau, Siegen

111/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Weidenau	32	143	1	Gebäude- und Freifläche, Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	586	2	Gebäude- und Freifläche, Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	587	44	Gebäude- und Freifläche, Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	585	7397	Gebäude- und Freifläche, Weidenauer Straße 28

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/105-2020

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19.11.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 08.12.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Nr. 15. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

In der Urkunde vom 4. Dezember 2019 ist in Artikel 5 (Übergang des grundbuchlichen Vermögens) zu ergänzen:

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen (Kindergarten).


Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7429 und 7430). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Bezug: Bewilligungen vom 04.10.2016 und 22.06.2017 (UR-Nr. 532/2016 und 250/2017, Notar Martin Stock, Siegen).“

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/105-2020

Urkunde

Die mit Ergänzungsurkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19.11.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 08.12.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Personalnachrichten

Nr. 16. Heilige Weihen – Korrektur

Am 12. September 2021 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker in der Kirche der Abtei Königsmünster zu Meschede folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

P. Vincent *Grunwald* OSB

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 17. Richtlinien über eine Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken (Klimaschutzfondsrichtlinien)

I. Grundlagen

1. Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen an Bauten und Grundstücken durch Mittel aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn.

2. Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts und folgende Trägergesellschaften katholischer Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn:

Katholische Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH, Soest;

Katholische Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH, Meschede;

Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH, Paderborn;

Katholische Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH, Bielefeld;

Katholische Kindertageseinrichtungen Östliches Ruhrgebiet gem. GmbH, Dortmund;

Katholische Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH, Hagen;

Katholische Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH, Olpe.

3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die sich im Eigentum eines Antragsberechtigten befinden und bei denen ein Antragsberechtigter Bauträger ist.

4. Bauten oder Gebäudeteile einer Kirchengemeinde, die nur durch Dritte entgeltlich genutzt werden, sind von einer Zuwendung aus dem Klimaschutzfonds ausgeschlossen.

5. Die Immobilie muss langfristig betrieben werden. Die langfristige Nutzung ist mittels eines durch das Erzbistum anerkannten Immobilienkonzepts zu belegen.

Folgende Immobilien sind von der Auflage eines Immobilienkonzepts befreit:

- a. Kindertageseinrichtungen
- b. Verwaltungszentren am Sitz des Leiters eines Pastoralen Raumes
- c. dauerhafte Dienstwohnungen
- d. energetische Sanierungsmaßnahmen, bei denen eine Genehmigung der Anerkennung Planungs- und Baubedarf oder der Entwurfsphase bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien vorliegt

6. Maßnahmen, bei denen ein Antrag auf Genehmigung der Ausführungsplanung und Vergabephase beim Erzbischöflichen Generalvikariat bereits gestellt wurde, sind von der Förderung durch Mittel aus dem Klimaschutzfonds ausgeschlossen.

7. Ein erstmaliger Energiecheck ist für alle Gebäude im Erzbistum Paderborn förderfähig.

8. Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäudeteile sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Bei Veräußerung oder Umnutzung innerhalb der Zweckbindungsfrist behält sich das Erzbistum Paderborn eine zeitanteilige Rückforderung von Fördermitteln vor.

9. Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden können nur nach Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde Zuwendungen aus dem Klimaschutzfonds erhalten.

10. Technische Vorgaben können vom Bereich Bauen des Erzbischöflichen Generalvikariates erlassen werden.

11. Eine Förderung erfolgt bei Kirchengemeinden zusätzlich zur Regelförderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden („Baurichtlinien“, KA 2017, Nr. 118.). Der maximale Förderanteil an den Gesamtkosten der Maßnahmen beträgt weiterhin 90 % der förderfähigen Kosten, ausgenommen dauerhafte Dienstwohnungen. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie entfällt der Förderzuschlag für „Maßnahmen der Energieoffensive“ (III, 3 der Baurichtlinien), da die Maßnahmen Energieoffensive in den Klimaschutzfonds übertragen wurden.

12. Die Mittel des Klimaschutzfonds sind mit öffentlichen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude, „BEG“) kumulierbar. Die Förderung erfolgt subsidiär, öffentliche Fördermittel sind zu beantragen. Bei der Berechnung der Förderung werden öffentliche Fördergelder rechnerisch als Eigenmittel berücksichtigt. Eine Anrechnung auf den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln erfolgt nicht. Der Zuschuss aus Kirchensteuermitteln wird im Rahmen der Gesamtfinanzierung maximal bis zur Höhe der Gesamtkosten (max. 100%) bereitgestellt, sodass keine Überdeckung an finanziellen Mitteln erfolgt.

13. Die förderfähigen Maßnahmen, Fördersätze und maximale Förderbeträge sind unter II. dieser Richtlinien aufgeführt. Für die Berechnung der Förderung konkreter Maßnahmen ist die jeweils geltende Fassung dieser Richtlinien zum Zeitpunkt des vollständig vorliegenden Förderantrags maßgeblich.

14. Die Berechnung der Fördersummen erfolgt auf Grundlage der Bruttowerte, soweit der Fördermittelnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

15. Die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (KA 2018, Nr. 158.) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Grundlage dieser Förderung. Maßnahmen, die ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates begonnen wurden, werden nicht bezuschusst.

16. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn besteht nicht.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. *Sonnenkollektoren* zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

2. *Photovoltaikanlagen*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten. Hiervon abweichend beträgt der Zuschuss für Kindertageseinrichtungen 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, die höhere Förderquote ist begrenzt auf eine kumulierte Fördersumme von 500.000 Euro („Turboprogramm“).

3. *Stromspeicher* zur Speicherung des selbst erzeugten Ökostroms. Die Kapazität des Speichers muss mindestens 5 kWh betragen. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

4. *Holzpellet-/Hackschnitzelheizungen, Erd-/Wasser-/Luftwärmepumpen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Anschluss an Nahwärmenetze*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

5. *Körpernahe Heizungssysteme in Sakralbauten* (z. B. Infrarotheizungen oder Sitzbankheizung/-temperierung). Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

6. *Technische Überarbeitung der Heizungssteuerungs- und Lüftungstechnik in Sakralbauten*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

7. *Austausch von Heizungspumpen und Durchführung eines hydraulischen Abgleichs*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

8. *Zentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

9. *Gebäudedämmung* in bauphysikalisch geeigneten Fällen, wenn ein geringerer Primärenergiebedarf erreicht wird als im Gebäudeenergiegesetz gefordert (Einzelmaßnahmen: Wand, Fenster, Dach, Kellerdecke, oberste Geschossdecke). Sakralbauten unterliegen einem besonderen bauphysikalischen Augenmerk. Hier sind Dämmmaßnahmen aus bauphysikalischer Sicht oft schwer umsetzbar. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

bistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

10. *Energetische Aufrüstung von denkmalgeschützten Bauteilen* (z. B. historische Holzsprossenfenster, Eingangstüren oder Portale). Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

11. *Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik in Nichtwohngebäuden*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

12. *Dachbegrünung, Entsiegelung von befestigten (Park-)Flächen*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

13. *Innovative Modellprojekte zur Energieeinsparung*. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

14. *Aufforstung von Waldflächen mit Mischwald zur nachhaltigen Bewirtschaftung* gemäß den Anforderungen der Förderrichtlinie Extremwetterfolgen des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 50 % der aus Landesmitteln bereitgestellten Förderung, höchstens jedoch 10.000 Euro je Antragsteller. Bei Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Fördermitteln zur Aufforstung von Waldflächen mit Mischwald zur nachhaltigen Bewirtschaftung kann in analoger Weise eine Bezuschussung aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn erfolgen.

III. Energiecheck

Energiechecks können zur Bestimmung von Einsparmöglichkeiten von Gebäuden beim Team Klimaschutz im Bereich Bauen des Erzbischöflichen Generalvikariates beantragt werden. Der nach Förderung verbleibende Eigenanteil für einen Energiecheck liegt bei 150,00 Euro.

IV. Bagatellgrenze

Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert. Die Förderung von Energiechecks nach III. bleibt hiervon unberührt.

V. Antrags-/Förderungsverfahren

Die Beantragung einer Förderung bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die nach der Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden, ist bei der Beantragung der Anerkennung des Baubedarfs mit einer genauen Maßnahmenbeschreibung anzumelden. Der endgültige Förderantrag ist zusammen mit der Ausführungsplanung einzureichen. Die Abrechnung und Zuschussfestsetzung erfolgen nach Durchführung der Maßnahmen.

Die Antragstellung für Maßnahmen außerhalb genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen erfolgt parallel zur Ausführungsplanung wie bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen. Der Förderantrag ist mit genauer Beschreibung und Kostenvoranschlag einzureichen.

Zur Beantragung von Mitteln für Maßnahmen der Aufforstung von Waldflächen mit Mischwald zur nachhaltigen Bewirtschaftung sind eine Kopie des Antrags zur Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie eine Kopie des entsprechenden Zuwendungsbescheides einzureichen. Zum Abrufen der bewilligten Mittel sind dem Erzbistum Paderborn nach Durchführung der Maßnahme das Prüfungsergebnis des Verwendungsnachweises sowie ein Beleg über die Auszahlung der öffentlichen Mittel in Kopie einzureichen.

Für die Antragstellung werden entsprechende Antragsformulare im Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 8. Dezember 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.72/2226.10/1/7-2020

Nr. 18. Dekret zur Bestellung eines Interimspremiums für den Gemeindeverband Ruhr

Mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15. Dezember 2021 wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet, nunmehr Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr, angeordnet.

Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Urkunde bestimmen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG), dass Organ des Gemeindeverbandes die Verbandsvertretung ist und der Verbandsausschuss den Verband im Rechtsverkehr vertritt und das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung verwaltet. Im Übrigen kann der Generalvikar gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Urkunde bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation kann die Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die aufgrund der Erweiterung gemäß § 25 VVG neu zusammengesetzte Verbandsvertretung nicht unmittelbar erfolgen. In seiner derzeitigen Zusammensetzung bildet der Verbandsausschuss jedoch nicht die nach der Erweiterung des Gemeindeverbandes Ruhr grundlegend veränderten Verhältnisse ab. Deshalb wird auf Ersuchen des Gemeindeverbandes im Einvernehmen mit der Staatsbehörde übergangsweise folgende Regelung getroffen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 der Urkunde vom 15. Dezember 2021 werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses in analoger Anwendung der §§ 26, 27 und 19 VVG übergangsweise durch ein Interimsgremium wahrgenommen, welches aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsausschüsse der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und Östliches Ruhrgebiet besteht.

Vorsitzender des Interimsgremiums ist der Stadtdechant des Dekanates Dortmund. Das Interimsgremium kann aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Das Interimsgremium besteht längstens bis zur Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr.

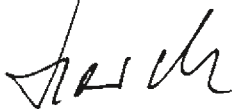
Die für den Verbandsausschuss geltenden Bestimmungen finden auf das Interimsgremium entsprechende Anwendung, insbesondere

-die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) sowie

-die §§ 7 ff. der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94.).

Paderborn, den 22. Dezember 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1530/1/1-2021

Nr. 19. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19. November 2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen,
- Pfarrei Heilig Geist Dortmund-Wellinghofen,
- Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde,
- Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen und
- Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. d. § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden sechzehn von den Kirchenvorständen der bisherigen sechs Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herrn Dr. Jorg Fedtke, 44267 Dortmund,
- Herrn Prof. Dr. Thomas Goll, 44265 Dortmund,
- Herrn Helmut Jaspers, 44267 Dortmund,
- Frau Heike Jürgens, 44267 Dortmund,
- Herrn Sebastian Meiser, 44269 Dortmund,
- Frau Claudia Middendorf, 44265 Dortmund,
- Frau Petra Mück, 44263 Dortmund,
- Herrn Ernst Müller, 44269 Dortmund,
- Herrn Bernhard Reisch, 44267 Dortmund,
- Frau Tamara Rumrich, 44267 Dortmund,
- Herrn Markus Stock, 44263 Dortmund,
- Frau Angelika Urban, 44263 Dortmund,
- Herrn Heinrich Wachholz, 44267 Dortmund,
- Herrn Hendrik Wiemann, 44263 Dortmund,
- Herrn Dirk Wuller, 44269 Dortmund,
- Herrn Stephan Zirkler, 44263 Dortmund.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Wahl eines oder einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die etwaige Betrauung des oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz. Die dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

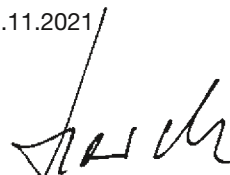
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2022. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, 19.11.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.71/3424.11/99/44-2020

Nr. 20. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 4. Dezember 2019 wurden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wurde zum 1. Januar 2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau errichtet. Mit Dekret vom 4. Dezember 2019 wurde ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. d. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bestellt.

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 19.11.2021 wird die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau zugewiesen.

Unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 4. Dezember 2019 über die Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates besteht dieser ab dem 1. Januar 2022 aus

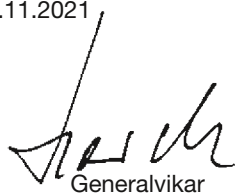
1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden fünfundzwanzig benannten Personen:

- Herrn Peter Ditsche, 57076 Siegen,
- Herrn Thomas Kleber, 57076 Siegen,
- Herrn Werner Durth, 57076 Siegen,
- Herrn Christian Remer, 57078 Siegen,
- Frau Bianca Moll-Bosch, 57078 Siegen,
- Herrn Tillmann Güthing, 57078 Siegen,
- Herrn Dr. Rüdiger Keßler, 57078 Siegen,
- Herrn Helmut Angst, 57076 Siegen,
- Herrn Heinrich Schermoly, 57076 Siegen,
- Herrn Matthias Vitt, 57076 Siegen,
- Frau Marianne Hense, 57076 Siegen,
- Frau Susanne Breuer, 57076 Siegen,
- Herrn Andreas Koll, 57078 Siegen,
- Herrn Alfred Wolf, 57078 Siegen,
- Herrn Karl-Heinz Mayer, 57078 Siegen,
- Herrn Dieter Patt, 57078 Siegen,
- Herrn Josef Kämpfer, 57078 Siegen und
- Frau Christine Bänfer, 57078 Siegen,
- Frau Martina Gastes, 57258 Freudenberg,
- Herrn Andreas Gedigk, 57258 Freudenberg,
- Herrn Paul Gerhard Haak, 57258 Freudenberg,
- Frau Angelika Krätzer, 57258 Freudenberg,
- Frau Elvira Moser, 57258 Freudenberg,
- Herrn Hermann Oberhofer, 57258 Freudenberg,
- Herrn Klaus Ungruh, 57258 Freudenberg.

Paderborn, 19.11.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.71/3424.11/99/105-2020

Nr. 21. Erwachsenen-Firmung 2022

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Firmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Gläubige die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Gläubige das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 11. Juni 2022

um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 28. November 2022

um 18:00 Uhr in der Propsteikirche St. Walburga zu Werl

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Gläubigen durchzuführen.

Die Anmeldung zur Firmung ist rechtzeitig an das Sekretariat von Weihbischof Matthias König zu senden:
Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 125-1561
E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Gläubigen außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig zuerst an den Generalvikar und über ihn an die Abteilung Kirchenrecht. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 22. Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht“. In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrise besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere, klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden

kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die *Misereor-Fastenaktion* wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und von den Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem *Aktionsplakat* zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn du mittust! Danke für deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus, und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das *Misereor-Hungertuch* „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „*Liturgischen Bausteine*“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der *Misereor-Fastenkalendar* 2022 und das *Fastenbrevier* (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein *Fastenessen* zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die *Kinderfastenaktion* hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 1. April 2022, ist bundesweiter *Coffee-Stop-Aktionstag*. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus, und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der *Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion* verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der *Misereor-Kollekte* um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte

der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 23. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 24. Warnung

Der für Deutschland zuständige Erzbischof der Äthiopisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche, Abba Dyonasiyos, informiert in einem Schreiben an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz darüber, dass sich verschiedene Personen und Institutionen im Namen der Äthiopisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche mit der Bitte um Räume für die Feier von Gottesdiensten an katholische Einrichtungen gewandt haben. Da diese Gruppen, so das Schreiben, nicht der äthiopisch-orthodoxen Erzdiözese für Deutschland und Umgebung angehörten und dieser vielmehr schaden wollten, bittet Erzbischof Dyonasiyos darum, künftig nur dann solche Bitten zu akzeptieren, wenn eine schriftliche Beglaubigung der Erzdiözese vorgelegt werden kann.

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 25. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

vom 06.12.2021 (BGBl. I S. 5187)

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und [...]:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „263“ durch die Angabe „270“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „104“ jeweils durch die Angabe „107“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „237“ durch die Angabe „241“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,16“ durch die Angabe „4,23“ und die Angabe „3,40“ durch die Angabe „3,46“ ersetzt.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund der v. g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 01.01.2022 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

Amtliche Sachbezugswerte	2022	2021
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	56,00 € 1,87 €	55,00 € 1,83 €
Mittagessen, Abendessen, mtl. – je Mahlzeit	107,00 € 3,57 €	104,00 € 3,47 €
Freie Verpflegung, monatlich – kalendertgl.	270,00 € 9,00 €	263,00 € 8,77 €
Freie Unterkunft monatlich (Belegung mit 1 Person)	241,00 €	237,00 €
Gesamtsachbezugswert	511,00 €	500,00 €

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.